

**Verfahrensordnung
zum Beschwerdeverfahren
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)***

Stand 31.07.2024

***Hinweis:** Diese Verfahrensordnung gilt in unmittelbarer Anwendung für Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. Sie findet jedoch entsprechende Anwendung auf Hinweise aller Art im Sinne des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG).

Das HinSchG ermöglicht die Meldung und die Offenlegung von Informationen über Verstöße gegen europäisches Recht (inklusive korrespondierendem nationalen Recht) sowie straf- und bußgeldbewährte Verstöße gegen Rechtsvorschriften. Hinweise im Sinne des HinSchG können daher beispielsweise folgende Themen betreffen:

- Diebstahl, Bestechungen und geldwerte Zuwendungen
- Betrug, Unterschlagung
- Interessenkonflikte
- Insiderhandel
- Kartellangelegenheiten (Verletzung von Kartell- und/oder Wettbewerbsrecht)
- Geldwäsche
- Manipulation im Rahmen der Rechnungslegung
- Umweltschutz
- Gesundheit, Arbeitssicherheit und Betriebssicherheit
- Datenschutz
- Beckhoff Verhaltenskodex „Code of Conduct“

Beckhoff Automation
GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20
33415 Verl, Germany
Postfach 11 42
33398 Verl

Elektra I GmbH
Hülshorstweg 20
33415 Verl, Germany

Registergericht:
Gütersloh HRB 9944

Telefon: +49 5246 963-0
www.beckhoff.com
mail@beckhoff.com

Registergericht:
Gütersloh HRA 7075

Inhalt

Vorwort	1
1. Persönlicher, sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	1
2. Digitaler Meldekanal	3
3. Verfahrensgrundsätze	3
4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens.....	4
5. Schutz der Hinweisgeber	6
6. Folgen eines Verstoßes.....	7
7. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens.....	7
8. Veröffentlichung und Berücksichtigung	7

Vorwort

Als verantwortungsbewusste Unternehmensgruppe hat für die Beckhoff Automation GmbH & Co. KG und die Elektra I GmbH (zusammen „**Beckhoff**“) die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben höchste Priorität. Nur wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können wir Schaden von unseren Mitarbeitern¹, unseren Geschäftspartnern und uns als Unternehmensgruppe abwenden.

Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung der Anforderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("**LkSG**") betreibt Beckhoff ein Beschwerdeverfahren zur Meldung von Hinweisen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie der Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette.

Das Beschwerdeverfahren stellt ein vertrauliches und sicheres Meldesystem dar, welches ein hohes Schutzniveau für Hinweisgeber sicherstellt.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung beruht auf § 8 Abs. 2 LkSG.

1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Zusammenfassung: Beschwerden zu Risiken und Verletzungen können insbesondere intern und extern Betroffene abgeben. Daneben können auch selbst nicht unmittelbare betroffene oder in einer geschützten Rechtsposition verletzte Dritte Beschwerden zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgeben. Beschwerden können jederzeit abgegeben werden.

Das Beschwerdeverfahren können Sie als Mitarbeiter von Beckhoff oder als Mitarbeiter einer mit Beckhoff verbundenen Gesellschaft (zusammen „**Beckhoff-Gruppe**“) oder als externe Person insbesondere dann nutzen, wenn Sie im eigenen Geschäftsbereich einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe oder in der (unmittelbaren oder mittelbaren) Lieferkette im Sinne des § 2 Abs. 5 LkSG einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe von Menschenrechts- oder Umwelttrisiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG oder von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen im Sinne des § 2 Abs. 4 LkSG betroffen sind.

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Sie entweder selbst Mitarbeiter der Beckhoff-Gruppe, Mitarbeiter bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern oder Anwohner rund um lokale Standorte der Beckhoff-Gruppe oder mittelbarer oder unmittelbarer Zulieferer sind.

Die „Lieferkette“ bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen der jeweiligen Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Ungeachtet dessen bezieht sich der Text auf Angehörige aller Geschlechter.

Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst das Handeln einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Der „eigene Geschäftsbereich“ erfasst gemäß § 2 Abs. 6 LkSG jede Tätigkeit einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Erstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft (dies sind in der Beckhoff-Gruppe die Beckhoff Automation GmbH & Co. KG und die Elektra I GmbH) eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die Konzerngesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Ein „unmittelbarer Zulieferer“ ist gemäß § 2 Abs. 7 LkSG ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Ein „mittelbarer Zulieferer“ ist gemäß § 2 Abs. 8 LkSG jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes einer Gesellschaft der Beckhoff-Gruppe oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Auch Risiken und Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern können gemäß § 9 Abs. 1 LkSG im Beschwerdeverfahren gemeldet werden.

Als **Beispiele** für Risiken und Verletzungen im Bereich Menschenrechte dienen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Lokale Arbeitsschutzverstöße mit Unfall- oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen lokalen (Mindest-)Lohnes
- Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen oder Lärmemissionen sowie eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Widerrechtliche Zwangsräumung, Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Als **Beispiele** für Risiken und Verletzungen im Bereich Umweltrechte dienen:

- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und Behandlung von Quecksilberabfällen
- Produktion und Verwendung von persistenten Chemikalien
- nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen

Betroffene und hinweisgebende Personen können jederzeit Informationen über menschenrechtliche Risiken und umweltbezogene Risiken sowie über Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten entlang der Lieferkette von Gesellschaften der Beckhoff-Gruppe melden.

2. Digitaler Meldekanal

Die Kommunikation mit Ihnen als hinweisgebender Person erfolgt über ein geschütztes Postfach im Meldesystem, dem sogenannten digitalen Meldekanal. Den digitalen Meldekanal von Beckhoff für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.beckhoff.com/de-de/hinweisgebersystem/>

Sie erhalten bei Abgabe einer Meldung ein Postfach mit Login-Daten zum digitalen Meldekanal. Der digitale Meldekanal steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Er ermöglicht die Abgabe Ihrer Meldungen in deutscher und englischer Sprache in Textform.

Dabei bedient sich die Beckhoff-Gruppe für die Abwicklung des kombinierten Hinweisgeber- und Beschwerdesystems einer zertifizierten und datenschutzkonformen Lösung der EQS Group AG mit Sitz in München. Mehr Informationen zur Sicherheit dieser Lösung finden Sie auf der Homepage: <https://www.integrityline.com/de/sicherheit/> (für den Inhalt dieser Website ist allein die Betreiberin verantwortlich, die Beckhoff-Gruppe trägt keine Verantwortung für die dargestellten Inhalte).

3. Verfahrensgrundsätze

Zusammenfassung: Sie können Verletzungen offen oder anonym melden. Je konkreter Ihr Hinweis, desto besser. Falsche Anschuldigungen oder denunzierende Hinweise entsprechen nicht der Wertekultur der Beckhoff-Gruppe.

Die Schaffung eines transparenten und vertraulichen Meldekanals ist die Voraussetzung für ein effektives Beschwerdeverfahren. Beckhoff verpflichtet sich daher, jede Meldung umfassend zu bearbeiten, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und Rechtsverletzungen

aufzuklären. Gemeinsam schaffen wir es, Fehlverhalten nachhaltig abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden.

Der von uns bereitgestellte digitale Meldekanal ermöglicht die Abgabe von anonymen Meldungen. So bleiben Sie als Hinweisgeber namentlich unbekannt. Die Entscheidung, ob Sie die Meldung offen - unter Angabe Ihres Namens und der Kontaktdaten - oder anonym abgeben, obliegt allein Ihnen. Im Falle einer anonymen Meldung, wird die anonyme Kontaktaufnahme und die anonyme Kommunikation zwischen Ihnen und Beckhoff ermöglicht.

Wir bearbeiten jede eingegangene Meldung und untersuchen den gemeldeten Sachverhalt sorgfältig.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind wir auf Ihre Angaben angewiesen. Je konkreter und detaillierter Sie Risiken oder Verletzungen melden, desto besser können wir der Meldung nachgehen. Hierfür können Sie sich an den klassischen fünf „W-Fragen“ orientieren:

Was?	Was für ein/e Risiko/Verletzung liegt vor?
Wer?	Wer hat das Risiko geschaffen oder entstehen lassen? Wer hat die Verletzung begangen? Wer wusste sonst noch davon? Wer war beteiligt?
Wann?	Wann beziehungsweise über welchen Zeitraum hat das Risiko bestanden oder hat sich die Verletzung ereignet?
Wie?	Wie wurde das Risiko geschaffen beziehungsweise die Verletzung begangen? Gibt es Belege, die dies dokumentieren?
Wo?	Wo bestand das Risiko? Wo wurde die Verletzung begangen?

Mit unserem Beschwerdeverfahren wollen wir im Hinblick auf unsere Compliance noch besser werden. Das Beschwerdeverfahren dient nicht dazu, falsche Anschuldigungen bzw. denunzierende Hinweise zu melden. Ein solches Verhalten entspricht nicht unserer Wertekultur und dem Anspruch der Beckhoff-Gruppe, sich fair und integer zu verhalten. Insofern darf das Beschwerdeverfahren nicht für falsche Anschuldigungen verwendet werden. Die Meldung wissentlich falscher Informationen ist nicht gestattet und kann arbeits- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Zusammenfassung: Wir bearbeiten Ihre Meldung effizient und zügig im erforderlichen zeitlichen Umfang. Sie können Ihre Meldung in Ihrer Landessprache über den digitalen Meldekanal in Textform abgeben oder sich zentral an den Menschenrechtsbeauftragten wenden. Wir prüfen die Beschwerde und treffen Abhilfemaßnahmen, deren Umsetzung wir verfolgen. Zu den einzelnen Verfahrensschritten bleiben wir mit Ihnen in zeitnahe Austausch. Die Prüfung erfolgt unparteiisch und vertraulich.

Um Vertrauen zu dem von Beckhoff für Betroffene und hinweisgebende Personen eröffneten Beschwerdeverfahren aufzubauen, erachten wir es für notwendig, den Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach einer abgegebenen Beschwerde transparent darzulegen.

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer Meldung ist ein zentral bei der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG für Beckhoff eingerichtetes Beschwerdekomitee („**Beschwerdekomitee**“). Das Beschwerdekomitee besteht aus Vertretern der Unternehmensleitung, des Bereichs Umwelt und Nachhaltigkeit sowie der Rechtsabteilung der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG. Die Mitglieder des Beschwerdekomitees sind gleichzeitig Fallbearbeiter („**Fallbearbeiter**“).

Mit dem jeweils für Ihre Meldung zuständigen Fallbearbeiter können Sie direkt über den digitalen Meldekanal kommunizieren. Daneben können Sie sich auch zentral an den für unser Beschwerdeverfahren zuständigen Ansprechpartner wenden:

Beckhoff Automation GmbH & Co. KG
Frau Anne Schaper
Abteilungsleiterin Umwelt und Nachhaltigkeit in Funktion der Menschenrechtsbeauftragten
E-Mail: a.schaper@beckhoff.com
Telefon: +49 (0) 5246 963-0
Werktags erreichbar zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr MEZ

Bei einer direkten Kontaktaufnahme mit dem für unser Beschwerdeverfahren zuständigen Ansprechpartner wird dieser mit Ihnen zunächst einen Kommunikationsweg vereinbaren. Das Verfahren gleicht im Übrigen dem Verfahren im digitalen Meldekanal.

Wir empfehlen jedoch, die Kommunikation ausschließlich über den Fallbearbeiter und den digitalen Meldekanal zu führen.

Bei der Bearbeitung der Meldungen haben für uns Vertraulichkeit und Datenschutz höchste Priorität. Sämtliche Fallbearbeiter haben eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben. Die Mitglieder des Beschwerdekomitees (Fallbearbeiter) handeln bei der Bearbeitung Ihrer Meldung unparteiisch, sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Stellen wir fest, dass der gemeldete potenzielle Verstoß im Zusammenhang mit einer dem Beschwerdekomitee angehörenden Person steht, wird diese Person von der Bearbeitung der Meldung ausgeschlossen. Damit erfüllen wir die Voraussetzungen, die § 8 Abs. 3 LkSG an das Beschwerdeverfahren stellt.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Wir bemühen uns, das Verfahren möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Zudem werden wir Sie im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde über den Verlauf des Verfahrens regelmäßig informieren. Dafür empfehlen wir Ihnen, sich regelmäßig in den digitalen Meldekanal einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

Wir verpflichten uns zur Gewährleistung eines transparenten und fairen Bearbeitungsverfahrens. Sie können sich als hinweisgebende Person sicher sein, dass jede

Meldung beachtet und unverzüglich bearbeitet wird. Sie erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung über die abgegebene Meldung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 LkSG.

Ein Beschwerdekomitee nimmt Ihre systemseitig abgegebene Meldung auf und setzt den Bearbeitungsprozess in Gang.

Zunächst prüft ein Fallbearbeiter, ob für Ihre Beschwerde das LkSG Anwendung findet und ob sich der Verdacht eines Risikos oder einer Verletzung bestätigt (Plausibilisierung). Soweit Informationen fehlen oder weiterer Aufklärung bedürfen, kontaktieren wir Sie über das Postfach, zu dem Sie die Login-Daten bekommen haben, und stellen Rückfragen.

Für den Fall, dass sich der Verdacht im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht bestätigt, wird das Verfahren eingestellt. Die Mitteilung der Verfahrenseinstellung samt kurzer Begründung erhalten Sie spätestens drei Monate nachdem Sie die Eingangsbestätigung erhalten haben.

Im Falle eines bestätigten Verdachtes wird Ihre Meldung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht weiter untersucht. Der Fallbearbeiter informiert Sie spätestens nach drei Monaten ab Erhalt der Eingangsbestätigung über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und wie Sie als Hinweisgeber geschützt werden. Er wird mit Ihnen den Sachverhalt erörtern, um ein besseres Verständnis zu gewinnen und offene Fragen zu klären. Dabei kann er mit Ihnen besprechen, welche Erwartungen Sie an mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen haben. Falls erforderlich, wird er weitere Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes einleiten. Der Fallbearbeiter kann im Austausch mit Ihnen einen Vorschlag zur Lösung (Abhilfe) erarbeiten. Mit Ihnen vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden von den jeweils betroffenen Gesellschaften der Beckhoff-Gruppe umgesetzt. Die Umsetzung wird durch das Beschwerdekomitee nachverfolgt.

Liegt die Verantwortung für ein Risiko oder eine Verletzung bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer, fordert das Beschwerdekomitee den Zulieferer dazu auf, die Abhilfemaßnahme umzusetzen. Das Beschwerdekomitee prüft im zeitlichen Zusammenhang die Umsetzung der Maßnahme durch den Zulieferer.

Bitte beachten Sie, dass die Mitteilung von Informationen im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Hinweisgeber nur insoweit möglich ist, wie dies rechtlich zulässig ist und weitere interne/externe Untersuchungen nicht gefährdet werden.

5. Schutz der Hinweisgeber

Zusammenfassung: Wir schützen Sie als Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung, wenn Sie die Beschwerde nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben. Wir schützen Ihre Identität als Hinweisgeber. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu jeder Zeit ein.

Als Hinweisgeber haben Sie keine nachteiligen Maßnahmen der Beckhoff-Gruppe infolge der Meldung zu befürchten, wenn Sie die Beschwerde nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben. Wir gewährleisten, dass sich niemand aus Sorge vor negativen Konsequenzen oder sozialem Druck von einer berechtigten Beschwerde abhalten lässt. Repressalien wegen der Abgabe einer solchen Beschwerde werden von uns nicht toleriert. Sie werden als Hinweisgeber im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG geschützt, wenn Sie für die Abgabe von Meldungen zum Beschwerdeverfahren gegenüber Beckhoff den hierfür zur Verfügung gestellten digitalen Meldekanal nutzen oder den Menschenrechtsbeauftragten zentral kontaktieren, wenn es sich bei der abgegebenen Meldung um Informationen zu Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG handelt und wenn Sie nicht wissentlich, willentlich oder leichtfertig falsche oder irreführende Meldungen abgeben.

Im gleichen Umfang wirken wir bei unseren Zulieferern darauf hin, dass Sie dort ebenfalls keinen nachteiligen Maßnahmen aufgrund der Abgabe Ihrer Beschwerde ausgesetzt sind.

Im Fall von bewusst falschen Angaben müssen Sie mit Sanktionen rechnen, insbesondere mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses und/oder strafrechtlichen Konsequenzen.

Wir behandeln Ihre Identität als Hinweisgeber vertraulich und schützen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe geltenden Rechts - insbesondere auch gegenüber unseren Zulieferern. Nicht befugte Personen bleibt der Zugriff auf die Identitätsdaten verwehrt. Es ist für Beckhoff eine unabdingbare Voraussetzung, ein Beschwerdeverfahren zu betreiben, das die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes in jeder Hinsicht einhält.

6. Folgen eines Verstoßes

Wir verpflichten uns zur Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben. Kein noch so günstiges Geschäft oder Vorteil rechtfertigt einen Gesetzes- oder Regelverstoß. Regel- und rechtswidriges Verhalten wird von uns nicht toleriert und durch entsprechende Maßnahmen, zum Beispiel durch arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sanktioniert.

7. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

Im Sinne von § 8 Abs. 5 LkSG überprüfen wir mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens und passen es bei Bedarf an.

8. Veröffentlichung und Berücksichtigung

Diese Verfahrensordnung ist auf der Internetseite der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG unter [Hinweisgebersystem | Beckhoff Deutschland](#) im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG öffentlich zugänglich.